



Eingegangen

05. FEB. 2009

## OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

### BESCHLUSS

OVG 3 M 1.09  
VG 33 V 42.07 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED], geb. 22.1990, c/o [REDACTED]

[REDACTED] Ghana,

Klägers und Beschwerdeführers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister, Amt für öffentliche Ordnung - Ausländergruppe Bezirksamt Mülheim -, Wiener Platz 2a, 51065 Köln,

hat der 3. Senat durch den Richter am Obergericht Burchards als Berichterstatter am 30. Januar 2009 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 8. Dezember 2008 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.  
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

### Gründe

Über die Beschwerde kann der Berichterstatter des Senats entscheiden, nachdem sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben (vgl. § 87 a Abs. 2 und Abs. 3 VwGO).

Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht abgelehnt. Die Klage auf Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung eines Visums für den Kindernachzug des Klägers zu seiner im Bundesgebiet lebenden Mutter weist nicht die nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO hinreichende Erfolgsaussicht auf.

Für die hinreichende Erfolgsaussicht genügt es nach der Rechtsprechung des Senats (u.a. Beschluss vom 23. Dezember 2008 - OVG 3 M 56.08 - unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 7. April 2000, NJW 2000, 1936, 1937 und BVerwG, Beschluss vom 8. März 1999, NvWZ-RR 1999, 587, 588), wenn der Ausgang des Streitverfahrens offen erscheint. Davon ist vorliegend entgegen der Auffassung der Beschwerde nicht deswegen auszugehen, weil der (zweite) Visumantrag des Klägers vom 30. Juni 2006, den die Beklagte mit dem angegriffenen Remonstrationsbescheid vom 20. April 2007 abgelehnt hat, als Remonstrationsgegenstand gegen die Ablehnung des vorangegangenen Visumantrages vom 15. März 2005 anzusehen wäre. Diese, den Einzelfall des Klägers betreffende Frage lässt sich ohne Schwierigkeiten bereits im Prozesskostenhilfverfahren beantworten (vgl. zu diesem Gesichtspunkt BVerfG, Beschluss vom 19. Februar 2008, NJW 2008, 1060, 1061).

Zu Recht geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass der Antrag vom 30. Juni 2006 einen neuen und eigenständigen Antrag darstellt. Weder dem (Formular-)Antrag noch dem vorausgegangenen Schriftwechsel zwischen der Mutter des Klägers und der Beklagten lässt sich ansatzweise ein Hinweis dafür entnehmen, es solle sich nicht um einen neuen Antrag, sondern um den außerrechtlichen Rechtsbehelf der Remonstration gegen die Ablehnung des ersten Visumantrages handeln. Der Antrag war daher weder auslegungsbedürftig noch auslegungsfähig. Hinzu kommt, dass kein Anlass bestand, den Antrag vom 30. Juni 2006 als Remonstration zu verstehen. Das Remonstrationsverfahren eröffnet dem erfolglos gebliebenen Visumbewerber die Möglichkeit, Informationen über die für die Antragsablehnung maßgeblichen Erwägungen der Beklagten zu erhalten (OVG Berlin, Urteil vom 31. Januar 2003, InfAuslR 2003, 275). Hierfür bestand im Falle des Klägers kein Bedarf. Die Deutsche Botschaft in Accra hatte den ersten Visumantrag mit der Begründung abgelehnt, seine Identität sei nicht geklärt. Dem Schreiben der früheren Bevollmächtigten des Klägers vom 25. April 2006 an die Botschaft ist zu entnehmen, dass die hierfür maßgebenden Erwägungen zwischenzeitlich bekannt waren. Damit ist auch für die vom Kläger geforderte Umdeutung des Antrags vom 30. Juni 2006 in eine Remonstration kein Raum.

Ist mithin davon auszugehen, dass der Kläger den für die Festlegung des Nachzugsalters maßgebenden Visumantrag erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres gestellt hat, so sind die Voraussetzungen der insoweit in Betracht zu ziehenden Nachzugsvorschriften nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erfüllt, wobei es keiner Entscheidung bedarf, ob insoweit gemäß § 104 Abs. 3 AufenthG auf § 20 Abs. 4 AuslG oder auf § 32 Abs. 2 und Abs. 4 AufenthG abzustellen ist (vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. August 2005 - 7 B 24.05 -, juris; Beschluss des Senats vom 3. Mai 2007 - OVG 3 M 16.07 -). In der Klagebegründung vom 15. November 2007 räumt der Kläger selbst ein, dass er die deutsche Sprache nicht beherrscht (vgl. § 20 Abs. 4 AuslG bzw. § 32 Abs. 2 AufenthG). Dass sich hieran zwischenzeitlich etwas geändert hätte, behauptet der Kläger selbst nicht. Seine bisherige Ausbildung in Ghana und die dortigen Lebensverhältnisse lassen es auch nicht als gewährleistet erscheinen, dass er sich in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann; auch insoweit sind dem Kläger günstige Umstände nicht vorgetragen. Schließlich kann nicht angenommen werden, dass die Erteilung des Visums zur Vermeidung einer

besonderen Härte im Sinne von § 20 Abs. 4 AuslG bzw. 32 Abs. 4 AufenthG erforderlich wäre. Insoweit nimmt der Senat gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug, die durch die Beschwerde nicht entkräftet werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO sowie aus §§ 166 VwGO, 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Burchards



~~-Ausgefertigt-~~  
~~-Beglaubigt-~~

